

Politische Gemeinde Affeltrangen

# Feuerschutzreglement



*Gemeinde Affeltrangen*

AFFELTRANGEN BUCH MÄRWIL ZEZEKON

## Hinweise zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

## Inhalt

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Geltungsbereich .....	3
Zweck .....	3
Grundsatz .....	3
Aufsicht .....	3
Organe .....	3
<b>II. Feuerschutzbeauftragter .....</b>	<b>3</b>
Feuerschutzbewilligung .....	3
Kontrolle .....	3
Gebühren .....	4
Mängel .....	4
Kaminfegerwesen .....	4
<b>III. Feuerwehr .....</b>	<b>4</b>
Feuerwehrzweckverband Lauchetal .....	4
<b>IV. Rechtsmittel .....</b>	<b>4</b>
Rechtsmittel .....	4
<b>V. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>4</b>
Inkrafttreten .....	4

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2021, erlässt die Politische Gemeinde Affeltrangen folgendes Reglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Affeltrangen fest.
Zweck	Art. 2 1 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen.  2 Die Gemeinde führt zu diesem Zweck gemeinsam mit den Politischen Gemeinden Lommis und Tobel-Tägerschen eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.
Grundsatz	Art. 3 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.
Aufsicht	Art. 4 Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben einen Feuerschutzbeauftragten ein.
Organe	Art. 5 Die Organe des Feuerschutzes sind: a) die Organe gemäss Reglement des Feuerwehrazweckverbands Lauchetal b) der Gemeinderat c) der Feuerschutzbeauftragte

## **II. Feuerschutzbeauftragter**

Feuerschutzbe- willigung	Art. 6 1 Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.  2 Der Feuerschutzbeauftragte verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss den Bestimmungen im Feuerschutzgesetz.
Kontrolle	Art. 7 Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss §§ 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Gebühren	Art. 8 Für Leistungen des Feuerschutzamtes (Bewilligungen, Kontrollen usw.) werden Gebühren erhoben.
Mängel	Art. 9 1 Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.  2 Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.
Kaminfegerwesen	Art. 10 1 Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.  2 Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

### **III. Feuerwehr**

Feuerwehrzweckverband Lauchetal	Art. 11 Sämtliche Belange der Feuerwehr regelt das Reglement des Feuerwehrzweckverbands Lauchetal.
---------------------------------	---

### **IV. Rechtsmittel**

Rechtsmittel	Art. 12 Gegen Entscheide des Feuerschutzbeauftragten kann innert 30 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Rekurse sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten
--------------	--

### **V. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten	Art. 13 1 Dieses Reglement tritt auf den vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.  2 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Feuerschutzreglement der Politischen Gemeinde Affeltrangen vom 01.01.2017 aufgehoben.
---------------	---

## **Politische Gemeinde Affeltrangen**

Käthi Burkard  
Gemeindepräsidentin

Stephanie Tschallener  
Gemeindeschreiberin

Vom Gemeinderat genehmigt am 16. März 2026.

Durch die Urnenabstimmung genehmigt am \_\_\_\_\_

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt:

Ort und Datum: Frauenfeld, \_\_\_\_\_

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per \_\_\_\_\_